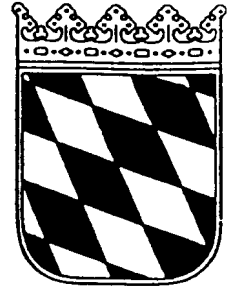


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

31

14.10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

67 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der
Gemarkung Gössersdorf

Nr. 27 - 170/7

67

Vollzug des Bundesimmissions- schutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Gössersdorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Kronach
vom 14.10.2024, Nr. 27 - 170/7

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 21a Satz 1 der
Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Ge-
nehmigungsverfahren - 9. BImSchV bekannt:

Die von der Gemeinde Weißenbrunn, Bergstraße 21,
96369 Weißenbrunn, beabsichtigte Errichtung von fünf
Windenergieanlagen und deren Betrieb wurde vom
Landratsamt Kronach mit Bescheid vom 02.10.2024,
Nr. 27 - 170/7, gemäß § 4 Satz 1 BImSchG genehmigt.

Der Bescheid und seine Begründung liegen beim Land-
ratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach,
Zimmer 412, in der Zeit vom

14.10.2024 bis einschließlich 29.10.2024

während der Dienststunden

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid
gegenüber Dritten als zugestellt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides
sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend
bekannt gemacht. Die Genehmigung wurde unter
Bedingungen und Auflagen erteilt.

I. Verfügender Teil des Bescheides

Der Gemeinde Weißenbrunn, Bergstraße 21, 96369
Weißenbrunn, wird die immissionsschutzrechtliche Ge-
nehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf
Windenergieanlagen auf den Grundstücken FINrn. 326,
331, 334, 343 und 487 der Gemarkung Gössersdorf nach
Maßgabe der in Abschnitt III und IV enthaltenen Inhalts-
und Nebenbestimmungen erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt

- die nach Art. 55, 68 BayBO erforderliche Bauge-
nehmigung für die Errichtung der Windkraft-
anlagen,

- die Genehmigung zur Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften nach Art. 63 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 BayBO und
- die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erforderliche Erlaubnis zur Vornahme von Erdarbeiten auf den Grundstücken FINrn. 343 und 487 der Gemarkung Gössersdorf (Anlagenstandorte WEA 1 und WEA 2 mit Kranaufstell- und Lagerfläche), da in diesem Bereich mit einem Bodendenkmal gerechnet werden muss,

mit ein.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG wurde erteilt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,**

**Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 14.10.2024

Klaus Löffler
Landrat

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat